

Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (WahlO)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kamerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 01. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer* beschlossen:

*(Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 14. Dezember 2022 unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221214_Neufassung-Wahlordnung.pdf?x77112)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Wahlsystem, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 Zusammensetzung der Kamerversammlung und Wahlrechtsgrundsätze

§ 2 Einteilung des Wahlgebietes

§ 3 Wahlberechtigte, Ausübung des Wahlrechts

§ 4 Wählbarkeit

§ 5 Wahl in den Wahlkreisen

Zweiter Teil

Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Berufung der Wahlorgane

§ 8 Tätigkeit des Wahlausschusses

Dritter Teil

Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlvorbereitung

§ 10 Wählerverzeichnis

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 13 Gestaltung und Versendung der Stimmzettel

§ 14 Stimmabgabe

§ 15 Eingang der Stimmbriefe

Vierter Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Prüfung der Wahlunterlagen

- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 19 Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl
- § 22 Wahlanfechtung
- § 23 Wahlprüfungsauusschuss
- § 24 Ergebnis der Wahlprüfung
- § 25 Rechtsmittelbelehrung
- § 26 Amtsantritt und Rechtsgültigkeit der Wahl
- § 27 Nachwahl
- § 28 Übergangsbestimmung
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Wahlsystem, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 Zusammensetzung der Kammerversammlung und Wahlrechtsgrundsätze

(1)¹Die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden „Kammer“ genannt) besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, durch die sowohl das Versorgungsfeld „Erwachsene“ als auch das Versorgungsfeld „Kinder und Jugendliche“ vertreten sein muss.

(2)¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden für die Dauer der in der jeweils geltenden Fassung der Hauptsatzung festgelegten Amtsperiode der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.² Gewählt wird in Form einer Briefwahl.

§ 2 Einteilung des Wahlgebietes

(1) Das Gebiet der nach dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, beteiligten Bundesländer bildet das Wahlgebiet der Kammer.

(2) Jedes an der Kammer beteiligte Bundesland bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlberechtigte, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis ihres Wahlkreises eingetragen sind und deren Wahlberechtigung nicht durch entgegenstehende Regelungen, insbesondere des Sächsischen Heilberufekammergesetzes, ausgeschlossen ist.

(2) Alle wahlberechtigten Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 4 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Kammermitglieder, deren Wählbarkeit nicht durch entgegenstehende Regelungen, insbesondere des Sächsischen Heilberufekammergesetzes, ausgeschlossen ist.

²Ein Kammermitglied ist nur in dem Wahlkreis wählbar, in dem es selbst wahlberechtigt ist.

³Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen während der gesamten Wahlzeit sowie Amtszeit gegeben sein.

§ 5 Wahl in den Wahlkreisen

(1) ¹In jedem Wahlkreis sind sieben Kammermitglieder in die Kammerversammlung zu wählen, wobei durch diese sowohl das Versorgungsfeld „Erwachsene“ als auch das Versorgungsfeld „Kinder und Jugendliche“ vertreten sein soll. ²Jedes der beiden Versorgungsfelder erhält in einem Wahlkreis mindestens einen Sitz, wenn mindestens eine gültige Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten des jeweiligen Versorgungsfeldes abgegeben wurde.

(2) ¹Gewählt sind für jeden Wahlkreis die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

(3) ¹Für den Fall, dass alle als gewählt ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten demselben Versorgungsfeld angehören, gilt, um die Vertretung beider Versorgungsfelder nach Absatz 1 zu erreichen, dass an die Stelle der bzw. des mit der niedrigsten Stimmenzahl als gewählt ermittelten Kandidatin bzw. Kandidaten die Kandidatin oder der Kandidat des anderen Versorgungsfelds mit der höchsten Stimmenzahl tritt. ²Sind für ein Versorgungsfeld keine Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt oder erhalten die dafür zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten keine gültige Stimme, so erfolgt die Besetzung dieser Sitze, unabhängig von Absatz 1, durch Kandidatinnen und Kandidaten des anderen Versorgungsfeldes des selben Wahlkreises.

Zweiter Teil Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

§ 7 Berufung der Wahlorgane

(1) ¹Der Kammvorstand beruft zur Leitung und Durchführung der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter (wahlleitende Person) sowie dessen oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die wahlleitende Person und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter dürfen nicht Kammermitglieder sein. ³Sie müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus der wahlleitenden Person, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus jedem Wahlkreis. ²Den Vorsitz

im Wahlausschuss führt die wahlleitende Person oder bei Verhinderung ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

(3)¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein und werden vom Vorstand berufen.²Sie dürfen nicht Wahlkandidatin oder Wahlkandidat sein.³Unter den Beisitzerinnen und Beisitzern sollen beide Versorgungsfelder vertreten sein.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne der Hauptsatzung aus.

(5)¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.²Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(6) Bei Bedarf und jederzeit kann die wahlleitende Person zur Unterstützung des Wahlausschusses Beschäftigte der Kammer als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer hinzuziehen, insbesondere zur Prüfung der Stimmbriefe, Pflege der Wählerverzeichnisse oder Stimmabzählung.

§ 8 Tätigkeit des Wahlausschusses

(1)¹Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der wahlleitenden Person oder ihrer Stellvertretung und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern beschlussfähig.²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlausschussmitglieder gefasst.³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2)¹Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen, haben wahlberechtigte Kammermitglieder Zutritt.²Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Sitzungen werden auf der Internetseite der Kammer mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten eröffnet ist.

(3)¹Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von der wahlleitenden Person zu unterzeichnen ist.²Es kann von wahlberechtigten Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Dritter Teil Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlvorbereitung

Die wahlleitende Person bestimmt den Zeitraum für die Durchführung der Wahl. Sie veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahlfrist auf der Internetseite der Kammer oder in anderer geeigneter Weise folgende Informationen:

- a) die Namen und Kontaktanschriften der wahlleitenden Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses
- c) Auslegungszeitraum und Auslegungsort der Wählerverzeichnisse zur Einsicht für die Wahlberechtigten,

- d) Erläuterung des Wahlverfahrens
- e) Aufruf sowie Fristende zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- f) Fristende der Einreichung der Stimmzettel (Ende der Wahlfrist)

§ 10 Wählerverzeichnis

(1)¹Die wahlleitende Person veranlasst für jeden Wahlkreis die Erstellung eines Wählerverzeichnisses auf der Grundlage der bei der Kammer hinterlegten Mitgliedsstammdaten nach Namen, Vornamen, Mitgliedsnummer, Beschäftigungsort und Hauptwohnort.²Die Wählerverzeichnisse werden unter fortlaufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge der Namen, bei gleichen Namen der Vornamen, angelegt. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(2)¹Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis ist der Ort, an dem die Wahlberechtigten ihre berufliche Tätigkeit ausüben, andernfalls der Hauptwohnort.²Für Kammermitglieder, die ihren Beruf in mehreren Wahlkreisen ausüben, erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit überwiegend ausüben.³Ist diese Festlegung nicht möglich, haben sie das Recht zu bestimmen, für welchen Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.⁴Haben sie sich nach Aufforderung durch die wahlleitende Person nicht festgelegt, trifft die wahlleitende Person die Entscheidung.⁵Im Falle begründeter Zweifel der von wahlberechtigten Kammermitgliedern getroffenen Zuordnung zum Wahlkreis, kann die wahlleitende Person die Glaubhaftmachung verlangen.

(3)¹Wahlberechtigte Kammermitglieder werden spätestens vier Monate vor dem Ende der Wahlfrist über ihren Eintrag im Wählerverzeichnis schriftlich informiert.²Die Mitteilung muss den jeweiligen Wahlkreis, Beschäftigungsort und Hauptwohnort enthalten.

(4)¹Die Wählerverzeichnisse sind in der Geschäftsstelle der Kammer während ihrer üblichen Geschäftszeiten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wochen für Wahlberechtigte auszulegen.²Wahlberechtigte haben das Recht, während dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.³Dazu ist auch die fernmündliche oder schriftliche Nachfrage in der Geschäftsstelle möglich.⁴Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt.

(5)¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während ihrer Auslegung beantragen.²Die Wählerverzeichnisse können bis zu ihrem Abschluss gemäß Absatz 6 auch von Amts wegen durch die wahlleitende Person berichtigt oder ergänzt werden.³Die vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu dokumentieren.⁴Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt, so ist dies in einem Anhang zum Wählerverzeichnis festzustellen.⁵Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(6)¹Die wahlleitende Person entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und die Betroffene bzw. den Betroffenen.²Beschwerden steht das Recht zu, innerhalb 1 Woche nach Benachrichtigung Einspruch zu erhe-

ben.³ Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.⁴ Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁵ Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(7) Die wahlleitende Person schließt die Wählerverzeichnisse mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten am Tag des Versands der Stimmbriefe und beurkundet dies.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl erfolgt für jeden Wahlkreis durch Wahlvorschläge von wahlberechtigten Kammermitgliedern des Wahlkreises als Personenwahl.² Die wahlleitende Person bestimmt den Zeitpunkt des Versands der Wahlvorschlagsunterlagen sowie das Fristende für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind getrennt für jeden Wahlkreis bis zum Ende der Einreichungsfrist im Original bei der wahlleitenden Person einzureichen.² Es zählt das Datum des Posteingangs.

(3) ¹Im Wahlvorschlag ist die Angabe, welchem Versorgungsfeld sich die Kandidatin oder der Kandidat zuordnet, verpflichtend.² Ausschlaggebend für diese Angabe ist, dass die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überwiegend in dem angegebenen Versorgungsfeld erfolgt bzw. im Falle der Unterbrechung oder dauerhaften Beendigung der Berufsausübung erfolgte.³ Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Zuordnung zu einem Versorgungsfeld aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit nicht möglich, steht ihr oder ihm die Zuordnung frei.⁴ Die durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten getroffene Zuordnung zum Versorgungsfeld ist für die gesamte Wahlzeit sowie Amtsduer der Kamerversammlung, insbesondere bei der Wahl in Organe oder Ausschüsse der Kammer sowie dem Nachrücken als Ersatzperson nach § 21, maßgeblich.⁵ Zur Person der Kandidatin oder des Kandidaten sind im Wahlvorschlag neben dem Versorgungsfeld anzugeben:

- a. Name und Vorname,
- b. ggf. akademische Grade,
- c. Niederlassungs- bzw. Beschäftigungsort oder Hauptwohnung,
- d. telefonische Erreichbarkeit.

(4) ¹Die Wahlvorschläge müssen von den Kandidatinnen und Kandidaten eigenhändig unterzeichnet sein.² Wenn bei gleichen Angaben die Person der Kandidatin oder des Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind weitere Angaben zur Identität zulässig.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss von mindestens 5 anderen Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unter Angabe des Namens und Vornamens sowie durch eigenhändige Unterschrift oder Beifügen einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung unterstützt sein.² Wahlberechtigte dürfen mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

§ 12 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die wahlleitende Person prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.² Etwaige Mängel sind der Einreicherin oder dem Einreicher des Wahlvorschlags unverzüglich mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb einer von der wahlleitenden Person zu bestimmenden Frist zu beseitigen.³ Dies gilt

insbesondere für Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften im Original fehlt.⁴ Im Falle begründeter Zweifel an der durch die Kandidatin oder den Kandidaten getroffenen Zuordnung zum Versorgungsfeld gemäß § 11 Absatz 3, kann die wahlleitende Person die Glaubhaftmachung verlangen.

(2) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung des Wahlausschusses ist der Person, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Nichtzulassung zu begründen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die zugelassenen Wahlvorschläge ist auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Die Kammer eröffnet den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, die Kammermitglieder über die eigene Person und berufspolitischen Zielen zu informieren. ²Die Information der Kammermitglieder erfolgt über die Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise. ³Der Kammervorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen.

§ 13 Gestaltung und Versendung der Stimmzettel

(1) ¹Für jeden Wahlkreis werden Stimmzettel mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck „Stimmzettel“ erstellt. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Stimmzettel des Wahlkreises alphabetisch nach ihren Nachnamen unter Angabe des Versorgungsfeldes (§ 11 Absatz 3) aufgelistet.

(2) Die wahlleitende Person versendet an alle Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor dem Ende der Wahlfrist:

- a. den Stimmzettel entsprechend der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis,
- b. zur Aufnahme des Stimmzettels den Wahlumschlag, der mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck „Wahlumschlag“ versehen ist,
- c. den äußeren Briefumschlag („Stimmbrief“) mit der Anschrift der wahlleitenden Person, dem Namen und Wahlkreis des wahlberechtigten Kammermitglieds und den Aufdrucken „Wahl zur Kammersammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“,
- d. einen Hinweis auf die Frist, bis zu der das Wahlrecht ausgeübt sein muss,
- e. Erläuterungen über die Ausübung der Stimmabgabe.

(3) ¹Haben Wahlberechtigte die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht erhalten, so können diese bis zum Ende der Wahlfrist bei der wahlleitenden Person angefordert werden. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat für die Wahl drei Stimmen.

(2) ¹Das wahlberechtigte Kammermitglied kennzeichnet auf dem Stimmzettel in den dafür vorgegebenen Bereichen durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise seine

Stimmenabgabe. ²Die Kumulation von Stimmen ist zulässig. ³Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) ¹Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag (§ 13 Absatz 2 lit. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf, zu legen. Der Wahlumschlag ist zu verschließen und in den Stimmbrief (§ 13 Absatz 2 lit. c) zu legen. ³Der Stimmbrief ist verschlossen zur Post zu geben oder bei der wahlleitenden Person abzugeben.

(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Stimmbrief am Tag des Endes der Wahlfrist um 15.00 Uhr bei der wahlleitenden Person eingegangen ist.

§ 15 Eingang der Stimmbriefe

(1) Der Eingang der Stimmbriefe wird von der wahlleitenden Person unter Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste des jeweiligen Wahlkreises vermerkt.

(2) Die Stimmbriefe werden bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der die Stimmen ausgezählt werden, ungeöffnet von der wahlleitenden Person unter Verschluss gehalten.

Vierter Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Prüfung der Wahlunterlagen

(1) ¹Die Prüfung der Wahlunterlagen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist in einer für alle wahlberechtigten Kammermitglieder öffentlichen Sitzung. ²Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, in die auf Verlangen Beanstandungen durch anwesende Wahlberechtigte aufzunehmen sind.

(2) Der Wahlausschuss stellt die Wahlbeteiligung anhand der eingegangenen Stimmbriefe fest.

(3) ¹Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmbriefe fest. ²Er entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Stimmbriefe und vermerkt das Prüfergebnis zu jeder Wählerin und jedem Wähler in der Stimmbriefliste. ³Ungültig sind Stimmbriefe:

- a. wenn der Stimmbrief nach dem Ende der Wahlfrist eingegangen ist,
- b. wenn die Wählerin oder der Wähler nicht im jeweiligen Wählerverzeichnis gelistet ist,
- c. wenn ein anderer als der zugesandte Stimmbrief (§ 13 Absatz 2 lit. c) verwendet wurde,
- d. wenn der Stimmbrief unverschlossen ist.

⁴Für ungültig erklärte Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. ⁵Die Beanstandungen des Wahlausschusses werden in der Stimmbriefliste vermerkt.

(4) ¹Die gültigen Stimmbriefe werden geöffnet. ²Die darin liegenden Wahlumschläge werden auf ihre Gültigkeit geprüft. ³Ungültig sind Wahlumschläge:

- a) wenn der Wahlumschlag unverschlossen ist,
- b) wenn ein anderer als der zugesandte Wahlumschlag (§ 13 Absatz 2 lit. b) verwendet wurde,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 13 Absatz 2 lit. b Zusätze enthalten,
- d) wenn dem Stimmbrief kein Wahlumschlag oder mehr als ein Wahlumschlag beigefügt ist.

⁴Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.⁵Gültige Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.

(5)¹Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel werden vom Wahlausschuss festgestellt.²Dazu werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und geöffnet.³Ungültig sind Stimmzettel:

- a) wenn sie die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als der zugesandte Stimmzettel (§ 13 Absatz 1) verwendet wurden,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 13 Absatz 1 Zusätze enthalten,
- d) wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
- e) wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- f) wenn der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages liegt,
- g) wenn ein Wahlumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

¹Der Wahlausschuss ermittelt anhand der gültigen Stimmzettel für jeden Wahlkreis, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidatenvorschläge abgegeben worden sind.²Er stellt fest, welche Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung von § 5 Absatz 2 und 3 als Kammerver-sammlungsmitglieder gewählt sind.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

¹Die wahlleitende Person teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer mit.²Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise innerhalb von zwei Wochen bekannt.

§ 19 Annahme der Wahl

(1) ¹Die wahlleitende Person benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen sieben Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich oder per Fax zu erklären.²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb des im Absatz 1 genannten Zeitraums keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die oder der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 über die Annahme der Wahl der wahlleitenden Person vorliegt.

§ 20 Verwahrung der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden sämtliche Unterlagen zur Wahl, insbesondere die Wählerverzeichnisse, die Stimmbriefe, die ungültigen Wahlumschläge, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Stimmbriefe, die Stimmbrieflisten sowie die Protokolle des Wahlausschusses versiegelt und bis zum Ablauf der Amtsperiode der gewählten Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer aufbewahrt.

§ 21 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

(1) ¹Lehnt die gewählte Person die Wahl ab oder scheidet sie vor dem Beginn der Amtsperiode aus der Kammer aus oder erfüllt sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 nicht mehr, tritt an ihre Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus dem gleichen Wahlkreis. ²§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Feststellung darüber trifft die wahlleitende Person.

(2) ¹Erfüllt ein Mitglied der Kammerversammlung während der Amtsperiode die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 nicht mehr oder scheidet aus anderen Gründen aus der Kammerversammlung aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus dem gleichen Wahlkreis. ²§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Feststellung darüber trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder, sofern Zweifel bestehen, die Kammerversammlung.

(3) Ändert oder beendet ein Mitglied der Kammerversammlung seine berufliche Tätigkeit in dem nach § 11 Absatz 3 angegebenen Versorgungsfeld während der Amtsdauer der Kammerversammlung, führt allein dieser Umstand nicht zum Ausscheiden aus der Kammerversammlung und zum Nachrücken der Ersatzperson.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) ¹Einspruch gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 18 bei der wahlleitenden Person schriftlich einlegen. ²Einsprüche sind unter Angabe der Beweismittel zu begründen. ³Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein als gewählt ermitteltes Kammermitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der

Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

(3) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlakten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 23 Wahlprüfungsausschuss

(1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. ²Aus jedem der beteiligten Länder ist ein wahlberechtigtes Kammermitglied zu berufen. ³Zusätzlich ist als Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses eine Person mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

- a) Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes vorhergehender Wahlperioden,
- b) Mitglieder des Wahlausschusses,
- c) Kandidatinnen und Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
- d) bei der Kammer Beschäftigte.

(3) ¹Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. ²Über jede Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 24 Ergebnis der Wahlprüfung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt die Termine für die Sitzungen. ²Vor der Entscheidung sind diejenigen Personen, auf die sich der Einspruch bezieht und die durch eine Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnten, schriftlich anzuhören. ³Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(3) ¹Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er das Wahlergebnis. ²An diese Stelle tritt die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus dem gleichen Wahlkreis. ³§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Über sein Ergebnis informiert der Wahlprüfungsausschuss die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten. ⁵§ 18 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 22 Absatz 2 lit. b fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ²Die Ungültigkeit der Wahl ist in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(5) ¹Soweit die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde, hat eine Neuwahl innerhalb einer vom Wahlprüfungsausschuss festgelegten Frist stattzufinden. ²Die Wahl ist nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist.

§ 25 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. ²Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 26 Amtsantritt und Rechtsgültigkeit der Wahl

(1) Gehen innerhalb der Frist nach § 22 Absatz 1 Satz 1 keine Einsprüche ein, ist die Wahl unanfechtbar und rechtsgültig. Die gewählten Mitglieder treten ihr Amt mit dem ersten Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung an.

(2) ¹Wurde fristgerecht nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Einspruch eingelegt, findet Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung, wenn entweder der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung der Rechtsgültigkeit der Wahl getroffen (§ 24 Absatz 2) oder er eine Berichtigung (§ 24 Absatz 3 oder Absatz 4) vorgenommen hat. ²Soweit eine Klage rechtshängig ist, üben die gewählten Mitglieder ihr Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Wahl kommissarisch aus.

§ 27 Nachwahl

¹Eine Nachwahl in einem oder mehreren Wahlkreisen wird unverzüglich durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. ²Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

§ 28 Übergangsbestimmung

¹Diese Wahlordnung findet erstmals zur Wahl der 5. Kammerversammlung Anwendung. ²Die auf der Grundlage der bisherigen Wahlordnung gewählte 4. Kammerversammlung nimmt in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur konstituierenden Sitzung der 5. Kammerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben und Funktionen wahr.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01.01.2023 in Kraft.²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. November 2017 außer Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Neufassung der Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/32/1-2022/214371

Dresden, den 08. Dezember 2022

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Neufassung der Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident